

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/1850 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik (Staatshaftungsgesetz) vom 12. Mai 1969 gilt in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 als Landesrecht fort. Dieses Staatshaftungsgesetz weicht von dem für den Bund und die westlichen Bundesländer geltenden Haftungsrecht erheblich ab, es enthält erheblich strengere Haftungsnormen - eine verschuldensunabhängige Staatshaftung, auf die die meisten Länder verzichteten. In den weiteren Bundesländern, in denen es durch den Einigungsvertrag zunächst fortgegolten hat, ist es bereits aufgehoben oder jedenfalls wesentlich modifiziert worden.

B. Lösung

Um den Haftungsstandard des Landes und der Kommunen entsprechend anzupassen, hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes vorgelegt. Der Ausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten für die Haushalte von Land und Kommunen entstehen mit dem Vollzug des Gesetzes nicht. Ob es zu einer nennenswerten Entlastung auf der Ausgabenseite kommen wird, lässt sich nicht beurteilen. Für das Land und die Kommunen könnte sich ein zusätzliches Kostenrisiko ergeben, weil infolge des Wegfalls des förmlichen Antrags- und Beschwerdeverfahrens ohne vorgerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs unmittelbar geklagt werden kann. Wegen der Zuweisung dieser Rechtsstreitigkeiten zu den Landgerichten entstehen Kosten für eine anwaltliche Vertretung, die insbesondere in Verfahren mit hohen Streitwerten derzeit möglicherweise durch ein vorgeschaltetes förmliches Verwaltungsverfahren vermieden werden.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/1850 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 9. Februar 2009

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes - auf Drucksache 5/1850 in seiner 52. Sitzung am 21. Oktober 2008 beraten und federführend an den Europa- und Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 5. November 2008, in seiner 41. Sitzung am 14. Januar 2009 und abschließend in seiner 43. Sitzung am 4. Februar 2009 beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Stellungnahme des Innenausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 4. Dezember 2008 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

2. Stellungnahme des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 4. Dezember 2008 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände

a) Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat sich schriftlich positiv geäußert zu der vorgesehenen Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes und seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erklärt. Insbesondere werde durch den Entwurf auch ein Beitrag zur Deregulierung geleistet. Der Gesetzentwurf werde im Sinne einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung ausdrücklich begrüßt.

b) Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat die Gesetzesänderung ebenfalls ausdrücklich schriftlich begrüßt. Er habe schon seit langem gefordert, für die Kommunen keine höheren Haftungsstandards festzuschreiben als in anderen Bundesländern. Die Entwicklung der anderen neuen Bundesländer zeige, dass das Staatshaftungsgesetz dort ebenfalls nicht als zukunftsfähig angesehen worden sei. Die allgemeinen Normen und die Rechtsprechung zum Staatshaftungsgesetz würden den Bürgern genug Möglichkeiten geben, bei Verschulden durch staatliche oder kommunale Organe ihren Schaden geltend zu machen.

2. Allgemeines

Während der Beratungen wurde vonseiten der Landesregierung im Wesentlichen ausgeführt, dass mit dem Gesetzentwurf die Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes, das noch aus der Zeit der früheren DDR stamme und in Mecklenburg-Vorpommern bis heute als Landesrecht fort gelte, verfolgt werde. Berlin und Sachsen hätten dieses Gesetz inzwischen teilweise ersatzlos aufgehoben. In Sachsen-Anhalt seien neue Regelungen in einem besonderen Gesetz getroffen worden. Brandenburg und Thüringen hätten die Regelungen des Staatshaftungsgesetzes modifiziert. In Mecklenburg-Vorpommern habe es, abgesehen von den Maßgaben, die im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag in Kraft getreten seien, keine Veränderungen gegeben. Mit dem Staatshaftungsgesetz gebe es im Vergleich zu den Haftungsregelungen gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gewisse Abweichungen. So sei kein Verschulden des handelnden staatlichen Organs erforderlich, um die Haftung des Staates auszulösen. Auch könnten Ansprüche vor dem Zivilgericht erst nach Abschluss eines Antrags- und Beschwerdeverfahrens geltend gemacht werden. Da kaum ein Fall vorstellbar sei, in dem ein objektiv rechtswidriges Verhalten eines Bediensteten des Staates ohne Vorliegen des Verschuldens festgestellt werde, gebe es keinen Grund mehr, diese besonderen Regelungen aufrechtzuerhalten.

3. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Vonseiten der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU ist erklärt worden, dass die Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes unter dem Blickwinkel der Deregulierung positiv zu bewerten sei.

b) Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der FDP angenommen worden.

Schwerin, den 9. Februar 2009

Detlef Müller
Berichtersteller